



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 08.12.2020

2020/263
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Neuerrichtung einer vierzügigen Gesamtschule am Standort Waldenburger Straße 130 zum Schuljahresbeginn 2021/2022 (Neue Gesamtschule Ickern - NGI)
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zur Finanzierung notwendiger investiver Umbau- und Sanierungsarbeiten im Rahmen eines ersten Bauabschnitts (1. BA) zur Neuerrichtung einer vierzügigen Gesamtschule am Standort Waldenburger Straße 130 (Neue Gesamtschule Ickern - NGI) zum Schuljahresbeginn 2021/2022 beschließt der Rat über die unter Vorlage 2020/184 am 01.10.2020 getroffenen Beschlussfassungen hinaus:

1. Bei der Position 0321006 03034 211802 i0013_3 (Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße - Sanierung Schüler*innen WC - Neue Gesamtschule Ickern) werden außerplanmäßig 105.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch investive Mehreinzahlungen in Höhe von 105.000 € bei der Kontierung 3261016 50200 610101 Alt178 (Gute Schule 2020).

2. Bei der Position 0321006 03034 211802 i0013_4 (Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße - Sanierung Lehrer*innen WC - Neue Gesamtschule Ickern) werden außerplanmäßig 62.500 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch investive Mehreinzahlungen in Höhe von 62.500 € bei der Kontierung 3261016 50200 610101 Alt178 (Gute Schule 2020).

3. Bei der Position 0321006 03034 211802 i0013_1 (Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße - Neuerrichtung einer Gesamtschule) werden im Haushaltsjahr 2020 außerplanmäßig 131.776 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch investive Minderauszahlungen bei

- 0511002 50120 540302 Alt682 (Gleisverlegung und barrierefreier Umbau Bahnhof Süd)	50.000 €
- 0511002 50660 540102 Alt383_1 (Gutachten Bahnübergang Obere Münsterstraße)	25.000 €
- 3261017 50200 610101 Alt233 (Tilgung von Krediten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten)	34.000 €
- 3271003 50200 610101 Alt233 (Tilgung von Krediten bei privatrechtlichen Kreditinstituten)	3.000 €
- 0311006 50560 360106 Alt741 (Brandschutz in Kindertageseinrichtungen)	10.000 €
- 0391006 50600 111402 Alt739 (Auszahlungen für Gutachten, Sachverständige pp.).	9.776 €

4. Die unter Nr. 1 bis 3 zusätzlich bereitgestellten Mittel werden – soweit in 2020 keine Inanspruchnahme für Auszahlungszwecke mehr erfolgt – als Ermächtigungsübertragung im Sinne von § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) im Jahr 2021 bereitgestellt werden.

5. Bei der Position 0321006 03034 211802 i0013_1 (Umbau-/Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße - Neuerrichtung einer Gesamtschule) werden im Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßig 1.166.140 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch investive Minderauszahlungen bei

- 0711302 50370 121501 Alt62 (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen)	512.500 €
- 0391006 06011 111402 Alt929 (Sanierung Tiefgarage Rathaus)	360.640 €
- 0811002 03034 214301 Alt925 (Kosten der Schulentwicklungsplanung).	293.000 €

6. Der Ratsbeschluss vom 01.10.2020 zu Vorlage 2020/184 wird, um eine Mittelbewirtschaftung unmittelbar durch den Bereich Immobilienmanagement zu erlauben, dahingehend geändert, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel nicht unter Kostenträger 211801 (Gesamtschulen - Mittelbewirtschaftung Bereich Schule) sondern

bei Kostenträger 211802 (Gesamtschulen - Mittelbewirtschaftung Bereich Immobilienmanagement) gebucht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinnahmung der hierzu in Anspruch genommenen Refinanzierung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm KInvFöG II erfolgt abweichend vom ursprünglichen Ratsbeschluss bei 3811182 03034 211802 i0013_1.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

K l e f f
Beigeordnete
für Soziales

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel auf Grundlage der Vorlage 2020/132 die Neuerrichtung einer Gesamtschule am Standort Waldenburger Straße 130 beschlossen (Neue Gesamtschule Ickern - NGI).

Um die vorhandene Immobilie in einen für alle Beteiligten (insbesondere für die Schüler*innen, die Eltern sowie die Lehrer*innen) attraktiven und den schulischen Anforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen, sind erhebliche Investitionen in die bauliche und technische Infrastruktur des Schulstandortes erforderlich.

Nach intensiven verwaltungsinternen Abstimmungen hat der Bereich Immobilienmanagement inzwischen einen Kosten- und Maßnahmenplan für einen ersten Bauabschnitt erstellt, der bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 und damit Aufnahme des Schulbetriebes an der NGI weitestgehend abgeschlossen sein soll.

Dieser erste Bauabschnitt geht nach den aktuellen Planungen der Verwaltung von investiven Auszahlungsbedarfen in Höhe von insgesamt rd. 2,3 Mio. € aus. Um die Schule dann sukzessive auf einen „Vollbetrieb“ umzustellen, kalkuliert die Fachverwaltung in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 mit weiteren Investitionsbedarfen in Höhe von jeweils rd. 2 Mio. € pro Jahr. Der Gesamtinvestitionsbedarf am Standort Waldenburger Straße wird somit aktuell in Höhe von rd. 8,3 Mio. € prognostiziert, wobei die Planungen für die Folgejahre und damit für die folgenden Bauabschnitte noch genauer spezifiziert werden müssen.

Die Verwaltung wird die vg. Finanzierungsbedarfe im Rahmen der Erstellung des Nachtragshaushaltes für 2021 (also sowohl für das Haushaltsjahr 2021 selbst als auch für den Zeitraum der mittelfristen Finanzplanung 2022 - 2024) berücksichtigen.

Ausdrücklich nicht enthalten sind in der vorstehenden Kostenplanung die mit der Neuerrichtung der Gesamtschule verbundenen Auszahlungsbedarfe des Bereiches Schule (Bereich 40), in dessen Zuständigkeit vorrangig die Beschaffung der notwendigen Einrichtungsgegenstände und insbesondere des sogenannten „beweglichen Anlagevermögens“ fällt.

Wie bereits o. a. ist für die Aufnahme des Schulbetriebes an der NGI zum Schuljahr 2021/2022 die Umsetzung eines ersten Bauabschnitts (1. BA) mit einem Investitionsvolumen von rd. 2,3 Mio. € erforderlich. Entsprechende Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe aktuell allerdings nicht zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel müssen daher noch bereitgestellt werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass diese Mittelbereitstellung unverzüglich erfolgen muss, damit die erforderlichen Maßnahmen ausgeschrieben, vergeben und bis zum Ende der Sommerferien 2021 weitestgehend abgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für lärm- und staubintensive Arbeiten.

Von den in Rede stehenden rd. 2,3 Mio. €, die für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes voraussichtlich benötigt werden, stehen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.10.2020 (Beschluss zu Vorlage 2020/184) 849.584 € unmittelbar zur Verfügung. Um eine unmittelbare Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch den Bereich 60 zu ermöglichen (aktuell noch bereitgestellt beim Bereich 40), erfolgt gegenüber dem Ratsbeschluss zu Vorlage 2020/184 vom 01.10.2020 lediglich eine Anpassung des Kostenträgers (bislang: 21.18.01, jetzt: 21.18.02).

Weitere Mittel in Höhe von insgesamt 167.500 € (105.000 € + 62.500 €), die für das Haushaltsjahr 2020 noch konsumtiv veranschlagt wurden und vollumfänglich aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden sollten, die aber aufgrund der nunmehr umzusetzenden „Gesamtmaßnahme“ als Investitionsbedarf zu klassifizieren und entsprechend zu finanzieren sind, können zur Durchführung der notwendigen Arbeiten (Sanierung Schüler*innen WC und Sanierung Lehrer*innen WC) durch eine entsprechend angepasste Vereinnahmung der Gute Schule 2020-Mittel zur Verfügung gestellt werden. Durch eine investive Vereinnahmung der Mittel kommt es hier zu entsprechenden Mehreinzahlungen, die zur Deckung der zusätzlich erforderlichen investiven Auszahlungsbedarfe herangezogen werden können. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung erfolgt hierdurch faktisch nicht.

Außerdem stehen bereits im Rahmen des aktuellen Haushalts Ansätze für die Beschaffung von sog. „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) im Kontext der geplanten Sanierungsarbeiten der Toilettenanlagen (s. o.) in Höhe von insgesamt 7.500 € zur Verfügung (vgl. IDL 2020/2021¹, Liste 2, Prioritätsziffer 27).

Unter Berücksichtigung eines investiven Gesamtfinanzierungsbedarfs für den ersten Bauabschnitt in Höhe von 2.322.500 € und der bereits vg. „Teilfinanzierungen“ verbleibt zunächst ein noch ausstehender Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.297.916 €.

Die Ausfinanzierung dieses Bedarfes kann wie folgt dargestellt werden:

1. Verschiebung der geplanten Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr ab 2021 um jeweils ein Jahr. Nach Rücksprache mit dem Bereich Feuerwehr und Rettungswesen ist die Beschaffung der in der Haushaltsplanung bereits vorgesehenen neuen Feuerwehrfahrzeuge zwar weiterhin notwendig, jedoch erscheint eine zeitliche „Verschiebung“ der Beschaffungen um ein Jahr vertretbar. Allerdings sollen im Nachtragshaushalt für 2021 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen berücksichtigt werden, um die Beschaffungen bereits im jeweiligen Vorjahr einleiten bzw. beauftragen zu können. Hierdurch können im Haushaltsjahr 2021 weitere Mittel in Höhe von 512.500 € zur Finanzierung des ersten Bauabschnittes für die NGI bereitgestellt werden (siehe hierzu IDL 2020/2021, Liste 2, Prioritätsziffer 5).
2. Verschiebung eines Teils der für 2021 geplanten investiven Maßnahme „Tiefgarage Rathaus“. In Abstimmung mit dem Bereich 60 um ein Jahr verschoben werden soll die Teilmaßnahme „Grundhafte Sanierung Übergänge Tiefgarage - Rathaus“. Durchgeführt werden soll hingegen noch die Teilmaßnahme „Erneuerung Brandschutztore Tiefgarage“. Von dem in der IDL 2020/2021 (Liste 2, Prioritätsziffer 55) veranschlagten Gesamtansatz in Höhe von 492.160 € werden hierdurch 360.640 € „frei“, die zur Finanzierung des 1. BA NGI herangezogen werden können.
3. Teilweise Inanspruchnahme der bereits für 2021 in der IDL veranschlagten Mittel für die Maßnahme „Kosten der Schulentwicklungsplanung“ (IDL 2020/2021, Liste 2, Prioritätsziffer 42). Der Bereich 40, bei dem der Gesamtansatz für das Jahr 2021 in Höhe von 400.000 € bislang veranschlagt ist, hat im Rahmen der Planungen zum Nachtragshaushalt 2021 einen „eigenen“ Finanzierungsbedarf in Höhe von rd. 107.000 € mitgeteilt, so dass ein Teilbetrag in Höhe von 293.000 zur Umsetzung des 1. BA NGI durch das Immobilienmanagement herangezogen werden kann.

¹ IDL 2020/2021 = Investitions-Dringlichkeitsliste 2020/2021.

4. Die für das Haushaltsjahr 2020 in der IDL veranschlagten Mittel für die Maßnahme „Gleisverlegung und barrierefreier Umbau Bahnhof Süd“ (vgl. IDL 2020/2021, Liste 2, Prioritätsziffer 77) werden im laufenden Jahr nicht mehr in Anspruch genommen. Für das Jahr 2021 ist ein Ansatz in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt, so dass durch die zeitliche Verschiebung der Maßnahme im Rahmen des anstehenden Nachtragshaushaltes eine entsprechende Neuveranschlagung für 2022 erforderlich wird. Für das laufende Haushaltsjahr bedeutet dies, dass der für 2020 ausgewiesene Betrag von 50.000 € zur Finanzierung der Maßnahme 1. BA NGI herangezogen werden kann.
5. Ähnliches gilt für die in der IDL 2020/2021, Liste 2, ebenfalls unter Prioritätsziffer 77 für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesene Maßnahme „Gutachten Bahnhof Obere Münsterstraße“. Die für 2020 veranschlagten Mittel in Höhe von 25.000 € werden für ihren ursprünglichen Zweck im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen. Die aktuelle Haushaltsplanung sieht für das Haushaltsjahr 2021 einen Ansatz in Höhe von ebenfalls 25.000 € vor, so dass noch eine Berücksichtigung im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2022 (mittelfristige Finanzplanung) erfolgen muss.
6. Aus den für 2020 veranschlagten Tilgungsleistungen (IDL 2020, Liste 5) ist noch ein „Restbetrag“ in Höhe von 37.000 € verfügbar, der zur Finanzierung des 1. BA NGI herangezogen werden kann.
7. Bei der im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Maßnahme „Brandschutz in Kindertageseinrichtungen“ (IDL 2020/2021, Liste 2, Prioritätsziffer 6) sind noch „Restmittel“ in Höhe von 10.000 € verfügbar, die im laufenden Haushaltsjahr für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die hier „eingesparten“ Mittel können somit zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der „Neuen Gesamtschule Ickern“ herangezogen werden.
8. Ähnlich verhält es sich bei dem im Haushaltsjahr 2020 unter der Bezeichnung „Auszahlungen für Gutachten, Sachverständige pp.“ geführten Ansatz (vgl. IDL 2020/2021, Liste 2, Prioritätsziffer 64). Hier können „Restmittel“ in Höhe von 9.776 € in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der vg. „Finanzierungsbeiträge“ kann die Ausfinanzierung des ersten Bauabschnitts der „Neuen Gesamtschule Ickern“ mithin dargestellt werden. Im Hinblick auf die Finanzierungsbeiträge, die aus Mitteln des Jahres 2020 erfolgen, erklärt der Rat bereits jetzt, dass die in Rede stehenden Positionen im Rahmen sogenannter Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 übernommen werden sollen. Eine vollständige Liste aller vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2021 wird dem Rat zu dessen Sitzung am 18.02.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wie bereits eingangs beschrieben sind mit der Neuerrichtung einer Gesamtschule am Standort Waldenburger Straße 130 in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen verbunden. Insgesamt betrachtet ist das Projekt einer der Gründe für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2021. Gleichwohl lässt sich die Gesamtmaßnahme in einzelne, sinnvoll in sich abgeschlossene Teilmaßnahmen untergliedern, die nicht nur bautechnisch sondern auch haushaltsrechtlich getrennt voneinander betrachtet werden können.

Der hier in Rede stehende erste Bauabschnitt wird vom Fachbereich mit einem Investitionsvolumen von rd. 2,3 Mio. € kalkuliert. Gleichwohl wird eine Verpflichtung zum Erlass

einer Nachtragssatzung durch den 1. BA allein gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW nicht ausgelöst, so dass die Mittelbereitstellung für den ersten Bauabschnitt durch „einfachen Ratsbeschluss“ erfolgen kann.

Mit Blick auf die Frage, ob es sich um eine „geringfügige“ Maßnahme im Sinne von § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW handelt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW anders zu interpretieren ist als der Begriff der „Erheblichkeit“ von Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen). Insoweit gilt die „Wertgrenze“ von 75.000 €, ab der der Rat vorab über zusätzliche Mittelbereitstellungen zu beschließen hat, nicht als „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW. Dies würde auch wenig plausibel erscheinen, da es andernfalls Fälle, in denen eine vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist, ohne gleichzeitig eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen, nicht geben könnte. Für die Frage der „Erheblichkeit“ sind daher andere Kriterien heranzuziehen.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in der Vergangenheit auf die Festlegung einer formalen „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW in den jeweiligen Haushaltssatzungen verzichtet. Andere Kommunen haben in ihren Haushaltssatzungen solche Festlegungen zum Teil getroffen. Dabei besteht eine Vielfalt von getroffenen „Lösungen“. Zum Teil werden absolute Wertgrenzen festgelegt, zum Teil handelt es sich um relative Festsetzungen in Form von prozentualen Anteilen am Haushalt. Dabei lassen sich auch unterschiedliche „Basisbeträge“, auf die ein etwaiger Prozentwert angewandt wird, feststellen. Darüber hinaus können auch Regelungen festgestellt werden, bei denen im Hinblick auf eine mögliche „Erheblichkeit“ von investiven Auszahlungen Fördermittel, die als Einzahlungen in Anspruch genommen werden können, in Abzug gebracht werden und „nur“ noch die Nettobelastung für den jeweiligen städtischen Haushalt zu Grunde gelegt wird.

Gemessen am Volumen des Ergebnisplans 2021 beträgt der Finanzierungsaufwand für den 1. BA NGI rd. 1 %, gemessen am Volumen des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit 2021 rd. 1,15 % und gemessen an den investiven Auszahlungen insgesamt rd. 14,2 %. Berücksichtigt man dabei allerdings noch die speziellen Fördermittel (683.626 € aus KInvFöG, 167.500 € aus Gute Schule 2020 und 81.000 € aus dem DigitalPakt; siehe Darstellung oben) und bringt diese vom Gesamtfinanzierungsaufwand für den 1. BA NGI in Abzug, so ergibt sich – orientiert an den für 2021 geplanten investiven Auszahlungen – eine Quote von rd. 8,5 %.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bei den benötigten zusätzlichen investiven Mitteln für den 1. BA NGI zwar selbstverständlich um einen „nennenswerten“ Finanzierungsbedarf, der jedoch rechtlich noch als „geringfügig“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW klassifiziert werden kann und daher – für sich allein betrachtet – keine „Nachtragspflicht“ auslöst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der in Rede stehende investive Auszahlungsbedarf für 2021 in Höhe von 2.322.500 € in 2021 auch tatsächlich „umgesetzt“ und zur Auszahlung gebracht werden kann.

Nach Umsetzung der Maßnahmen geht das Immobilienmanagement von einer voraussichtlichen Restnutzungsdauer des Anlagevermögens von 45 Jahren aus. Hieraus folgt eine zusätzliche Belastung nachfolgender Haushaltsjahre (nur durch die Umsetzung des 1. BA) in Gestalt von bilanziellen Abschreibungen in Höhe von rd. 51.600 € p. a.. Da ein

Teil der Herstellungsaufwendungen durch Inanspruchnahme von Fördermitteln und Zuweisungen des Landes refinanziert werden kann, können Erträge aus der Auflösung entsprechender Sonderposten haushaltsentlastend „gegengerechnet“ werden.

Unmittelbar (durch Inanspruchnahme KInvFöG-, Gute Schule 2020- und DigitalPakt-Mitteln) ist dies in Höhe von rd. 20.700 € p. a. möglich. Die konkrete Höhe weiterer „gegengzurechnender“ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. durch Inanspruchnahme der allgemeinen Investitionspauschale) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend möglich, unter Verweis auf die Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist hier von weiteren Erträgen in Höhe von rd. 22.685 € p. a. auszugehen. Es ergibt sich demnach eine Netto-Haushaltsbelastung (nur für den 1. BA) durch zusätzliche bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 8.215 p. a. €.

Darüber hinaus sind laufende Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von rd. 34.800 € pro Jahr zu berücksichtigen.

Letztlich ergibt sich aus der Umsetzung des ersten Bauabschnitts damit eine voraussichtliche Gesamtbelastung für die Haushalte folgender Jahre in Höhe von rd. 43.015 € (netto) p. a.. Unterhaltungsaufwendungen (Versorgungsleistungen, Wartungen etc.) sind hierin allerdings noch nicht enthalten.

Es sei allerdings bereits jetzt darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung von weiteren notwendigen Bauabschnitten in den Jahren 2022 – 2024 zusätzliche Haushaltsbelastungen entstehen werden, die – Stand heute – auch deutlich höher ausfallen als für den ersten Bauabschnitt. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass für den 1. BA erhebliche Fördermittel/Zuweisungen des Landes eingerechnet und damit entsprechende bilanzielle Sonderposten gebildet werden können. Dies wird für folgende Bauabschnitte – zumindest in dieser Höhe – voraussichtlich nicht möglich sein.

Unterstellt, dass der „verbleibende“ Investitionsbedarf von geschätzt rd. 6 Mio. € in den Folgejahren vollumfänglich aus Kreditmitteln finanziert wird, entsprechen 1 % Darlehenszinsen 60.000 € zusätzliche Haushaltsbelastung p. a.. (bei fixer Tilgungsrate).

Auf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des ersten Bauabschnitts für die Neue Gesamtschule Ickern wird unter Verweis auf die vorstehenden Darstellungen ausnahmsweise verzichtet.

Bereich 20	Bereich 40	Bereich 60

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt; vgl. ausführliche Darstellung im Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

